

BVA, 1081 Wien, Postfach 500

Einschreiben  
Österreichische  
Ärztelammer  
Weihburggasse 10-12  
1011 Wien

Zahl: 8257/22-H-2019-IV

Bearbeiter/in:  
Mag. Norbert Amon  
Tel.: 050405-20400 Fax: 050405-  
norbert.amon@bva.at

Datum: 3.12.2019

**Betrifft: Arztvertrag,  
Nebenabreden zur Vereinbarung vom 1.1.2020**

Im Zusammenhang mit der Honorarordnung 2020 der BVAEB wird ergänzend vereinbart:

1. Der Leistungsbereich Labor wird in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe im Verlauf des Jahres 2020 mit dem Ziel einer strukturellen und inhaltlichen Modernisierung überarbeitet. Das Ergebnis soll bis 30.9.2020 vorliegen.
2. Der Gesamtvertrag für Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte wird in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe im Verlauf des Jahres 2020 mit dem Ziel einer strukturellen und inhaltlichen Modernisierung überarbeitet. Das Ergebnis soll bis 30.9.2020 vorliegen.
3. Die Sistierung der Regelung bezüglich der Abrechnung der Wegegebühren gemäß § 9 des Gesamtvertrages und Pkt. 6 der Allgemeinen Bestimmungen der Honorarordnung wird bis auf weiteres sistiert.
4. Im Rahmen eines Pilotprojekts außerhalb der Honorarordnung wird eine Ordination unter Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (Telefonordination) für die Laufzeit vom 1.1.2020 bis 31.12.2021 eingeführt:

„OEK ... Ordination unter Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel....EUR 10,00

Die Position ist unter folgenden Voraussetzungen verrechenbar:  
Die Kommunikation zwischen dem Patienten und dem Arzt muss persönlich erfolgen.

KOPIE

Die Kommunikation muss als persönliche und unmittelbare Berufsausübung iSd § 49 Abs 2 ÄrzteG zulässig sein. Dies ist dann der Fall, wenn es sich um eine reine Beratungstätigkeit ohne Notwendigkeit einer Untersuchung oder um eine Befundbesprechung handelt und wenn kein Zweifel über die Grundlage der medizinischen Entscheidung gegeben ist. Beim geringsten Zweifel ist ein persönlicher Kontakt mit dem Patienten zu veranlassen.

Die Durchführung erfolgt unter Heranziehung bereits verfügbarer aktueller Patientendaten sowie unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Die Position kann nicht verrechnet werden, wenn im Rahmen der Konsultation nur die Besprechung organisatorischer Angelegenheiten erfolgt (z.B. Terminvereinbarung).

Eine Krankmeldung erfordert jedenfalls eine persönliche Untersuchung durch den Vertragsarzt und kann nicht im Rahmen einer elektronischen Kommunikation erfolgen.

Im e-card-System ist eine o-card Konsultation durchzuführen.

Die Position ist am selben Tag nicht gemeinsam mit anderen Leistungen der Honorarordnung verrechenbar.

Zur Verrechnung sind berechtigt Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte, mit Ausnahme der Fachärzte für Labormedizin und Radiologie.“

## 5. Validierung des Pilotprojekts

Ziel der Validierung ist die Ermittlung der finanziellen Auswirkungen der Einführung der OEK (Ordination unter Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel)

Beobachtungszeitraum: 01.01.2020 bis 30.06.2021

Als Grundlage für Berechnungen werden die fachgebietsspezifischen Frequenzen und Aufwände der Pos OEK, A1, A2, E1, E3 und E31 im Beobachtungszeitraum herangezogen.

Die Frequenz- und Aufwandsentwicklung der betroffenen Positionen werden bereits während der Pilotphase begleitend beobachtet. Die endgültige Validierung erfolgt nach Vorliegen der Abrechnungsdaten für die ersten sechs Quartale der Pilotphase (01.01.2020 – 30.06.2021).

Die Ergebnisse der Validierung finden Eingang in das Verhandlungsgeschehen zur Verlängerung der Honorarordnung per 1.1.2021.

Zum Zeichen Ihrer Zustimmung ersuchen wir um Gegenzeichnung dieses Schreibens.

Wien, am 02. JAN. 2020

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau

Dr. Norbert Schnedl

Obmann

Dr. Gerhard Vogel

Leitender Angestellter

Wien, am 02. JAN. 2020

Österreichische Ärztekammer  
Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte

VP MR Dr. Johannes Steinhart

Obmann

a.o. Univ.-Prof. Dr. Thomas Szekeres

Präsident



